

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 U 181/16
33 O 11/16 LG Aschaffenburg



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Müller** Karl W., An der Schanz 2, 50735 Köln, Gz.: 202/15

gegen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Herdegen, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Fickert und den Richter am Amtsgericht Dr. Grawe aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.11.2017 folgendes

Urteil:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Aschaffenburg vom 11.08.2016 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 16.666,67€ samt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2013 sowie weitere 923,38€ (Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten) zu zahlen und zwar jeweils

Zug-um-Zug gegen

(1) die Abgabe eines Angebots des Klägers auf Abtretung **eines Drittels** der Rechte aus dem über United Investors abgeschlossenen Treuhandvertrag über eine Kommanditbeteiligung an der Deutschen S&K Sachwerte Nr. 2 GmbH & Co. KG Hamburg über nominal 50.000 € sowie

(2) die Abgabe eines Angebots auf Abtretung **eines Drittels** der im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Deutschen S&K Sachwerte Nr. 2 GmbH & Co. KG zur Insolvenztabelle des Amtsgerichts Hamburg (AZ: 67 GIN 149/13) anzumeldenden Forderung des Klägers.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen

III. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

IV. Von den Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen tragen der Kläger 2/3 und der Beklagte 1/3.

V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

VI. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche des Klägers im Zusammenhang mit der Zeichnung einer Kapitalanlage bei der Deutsche S&K Sachwerte Nr. 2 GmbH & Co KG (fortan nur: Anlagegesellschaft), einem Tochterunternehmen der S & K-Gruppe.

Nach dem Prospekt der Anlagegesellschaft ist ihre Komplementärin eine Firma Verwaltung S&K Fonds GmbH in Hamburg. Gegenstand der Firma Deutsche S&K Sachwerte Nr. 2 GmbH & Co KG ist die Gewährung eines Darlehens an eine der Firma Deutsche S&K Sachwerte Nr. 2 GmbH. Diese wiederum, ein Tochterunternehmen der S&K Unternehmensgruppe, sollte das Darlehen der Umsetzung und Abwicklung von Immobiliengeschäften ver-

wenden. Der im Prospekt enthaltene Darlehensvertrag sah zudem in § 6 vor, dass das Darlehen in der Regel mit Grundschulden an den erworbenen Grundstücken und Immobilien besichert werden sollte. Die Höhe der Grundschuld sollte 140 % des von der Darlehensnehmerin (Deutsche S&K Sachwerte Nr. 2 GmbH) geleisteten Anschaffungspreises betragen. Von der Besicherungspflicht ausgenommen waren Immobilien, die längstens sechs Monate gehalten werden sollte.

Der Beklagte war seit dem 04.04.2012 Geschäftsführer der S & K Vertriebsorganisation GmbH. Außerdem war er einer von drei Gesellschaftern einer „Westdeutsche Verbraucherkontor EFL GmbH“ (im Folgenden: „EFL GmbH“) mit Sitz in Köln mit einem Gesellschaftsanteil von 25 %. Die Firma EFL GmbH betreibt ein Callcenter, welches für Außendienstmitarbeiter Termine bei Privatpersonen organisierte, um diesen Anlagen anzubieten.

Der Kläger, ein damaliger Inhaber einer Lebensversicherung mit einen Rückkaufswert von 50.000 €, war über zwei Mitarbeiter der Firma EFL GmbH auf die später abgeschlossene Kapitalanlage aufmerksam geworden.

Am 29.12.2012 hatte im Restaurant des Vaters des Klägers in Köln eine Unterredung zwischen den Parteien stattgefunden, bei dem der Kläger das vorliegende Geschäftsmodell erläuterte; der Hergang und die inhaltlichen Einzelheiten des Gesprächs sind in wesentlichen Punkten streitig geblieben. In diesem Termin unterzeichnete der Kläger folgende Unterlagen (Anlage Bl. 91 - 98 d.A.):

- die Beitrittserklärung mit einem Zeichnungsbetrag von 50.000,00 € samt Treuhandauftrag für die Firma Deutsche S&K Sachwerte Nr. 2,
- eine Verbraucherinformation für Fernabsatz,
- die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz sowie
- eine Kündigung der Lebensversicherung des Klägers mit der Bitte, den Rückkaufswert auf ein Konto der Firma mit Sitz in Köln S&K Sachwerte Nr. 2 GmbH & Co.KG zu zahlen.

Der Beklagte bestätigte zudem mit seiner Unterschrift gegenüber dem Kläger, die Original-Police der Lebensversicherung erhalten zu haben (Bl. 98 d.A.).

Am 25.01.2013 erhielt der Kläger vom Beklagten eine E-Mail, die auszugsweise lautet

(Bl.150a):

„...anbei erhalten Sie das Emissionsprospekt zu Ihrer Beteiligung. Hier finden Sie alle Risikohinweise, die wir bereits besprochen haben.

Bitte bedenken Sie, das Risikohinweise so drastisch formuliert werden müssen, weil es der Gesetzgeber so verlangt (bei Medikamenten, wie Aspirin, ist es genau so). Das reale Risiko, das Sie haben, besteht in einer Naturkatastrophe oder einem Krieg, der die Immobilien vernichten würde.

Die 140% Grundbuchabsicherung finden Sie auf S. 79 (4) ...“.

Die Versicherungssumme aus der Lebensversicherung in Höhe von 50.000,00 € wurde am 06.02.2013 überwiesen und von der United Investor Treuhand GmbH in Empfang genommen, was dem Kläger mit Schreiben vom 11.02.2013 quittiert wurde.

Am 19.02.2013 wurden die Initiatoren der S & K Gruppe verhaftet. Im April 2013 wurden jeweils Insolvenzverfahren über die verschiedenen Immobilienfonds der S & K Gruppe eröffnet.

Der Kläger hat – soweit im Berufungsverfahren noch von Interesse – behauptet:

Bei dem in Anwesenheit seines Vaters geführten Gespräch am 29.12.2012 habe der Beklagte weder einen Emissionsprospekt übergeben noch über die Risiken aufgeklärt. Der Beklagte habe zu den Renditen dahingehend angegeben, dass diese garantiert bei 12 % jährlich oder noch beträchtlich höher lägen. Weiter habe er gesagt, dass die Anlage „bombensicher“ sei und er für die Sicherheit der Geldanlage seine „Hand ins Feuer“ lege; nur eine „Naturkatastrophe“ könne die Anlage gefährden. Dabei habe er zugleich auf „eine 140%ige Grundbuchabsicherung“ hingewiesen.

Nach der Unterzeichnung sei es noch zu zwei Telefonaten gekommen, weil ihm, dem Kläger, Bedenken wegen der hohen Zinsen gekommen sei. Er habe sich nach der Sicherheit der Anlage erkundigt, die der Beklagte als „absolut sicher“ bestätigt habe. Den Emissionsprospekt habe er erstmals mit der E-Mail vom 25.01.2013 erhalten.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Beklagte seine Vertragspflichten aus einem Anlagevermittlungsvertrag verletzt habe. Hilfsweise bestehe ein Anspruch wegen einer unerlaubten Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB iVm § 263 StGB oder nach § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung. Der Beklagte habe den falschen Eindruck erweckt, dass zu

Gunsten der Anleger Grundschulden direkt eingetragen würden. Er habe zudem bewusst und mit blankem Vorsatz die Risiken der Kapitalanlage verharmlost.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger € 50.000,00 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2013 sowie an vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten € 923,38 an den Kläger zu zahlen,

hilfsweise:

2. die Verurteilung gemäß Ziffer. 1 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots des Klägers auf Abtretung sämtlicher Rechte aus dem United Investors abgeschlossenen Treuhandauftrag über eine Kommanditbeteiligung an der Deutschen S & K Sachwerte Nr. 2 GmbH & Co. KG Hamburg über nominal 50.000,00 € sowie Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots auf Abtretung de im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Deutschen S & K Sachwerte Nr. 2 GmbH & Co KG zur Insolvenztabelle des Amtsgerichts Hamburg (AZ: 67 GIN 149/13) anzumeldende Forderung des Klägers.

Der Beklagte ist der Klage nach Grund und Höhe entgegengetreten: Er habe im Rahmen seiner Tätigkeit für die EFL GmbH und die S & K Vertriebsorganisation GmbH keinen Einblick in Vorgänge gehabt habe, die ihm am Geschäftsmodell der S & K-Gruppe hätten zweifeln lassen müssen. Das Anlagenkonzept sei plausibel erschienen sei. Im Termin vom 29.12.2012 habe er dem Kläger den Emissionsprospekt übergeben und ihn ausführlich über die Risiken der Anlageform aufgeklärt. Äußerungen wie die Anlage sei „bombensicher“ und er „dafür seine Hand ins Feuer“ habe er nicht getätigt. Er habe auch nicht den Eindruck erweckt, dass Grundschulden zugunsten der Darlehensgeberin bestellt würden. Generell habe er keine vom Prospekt abweichenden Risikohinweise gegeben. Die seitens des Klägers unterzeichnete Beitrittserklärung habe aus dem Emissionsprospekt gerade herausgenommen werden müssen und sei dann vom Kläger unterzeichnet worden. Auch darin seien gerade nochmals Risikohinweise enthalten. Das Gespräch vom 29.12.2012 habe zwischen dem Kläger und dem Beklagten alleine stattgefunden. Der Vater des Klägers sei nicht zugegen gewesen. Dass die Parteien am 07.01.2013 ein Telefonat geführt hätten, werde bestritten.

Schließlich ist der Beklagte der Auffassung, dass dem Anspruch ein erhebliches Mitverschulden des Beklagten entgegenstehe und zudem etwaige Ansprüche des Klägers verjährt

seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils (Bl. 262R - 264 d.A.) Bezug genommen.

Das Landgericht hat nach informatorischer Anhörung der Parteien und der Vernehmung des Zeugen (Vater des Klägers) die Klage in vollem Umfang abgewiesen: Der Kläger habe keinen Anspruch auf Schadensersatz nach § 280 BGB wegen einer etwaigen Pflichtverletzung aus einem Anlagevermittlungs-/Anlageberatungsvertrag, weil der Abschluss eines solchen Vertrags nicht dargetan sei. Vielmehr sei der Beklagte für die Firma EFL GmbH aufgetreten und mit dieser ein Vertragsverhältnis begründet worden. Dem Kläger stehe auch kein deliktischer Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB zu. Eine vorsätzliche Täuschung durch den Beklagten sei nicht nachgewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die auf Angriffe auf die Beweiswürdigung des Landgerichts sowie auf Rechtsausführungen gestützte Berufung des Klägers, mit der er - allerdings nur noch nach Deliktssatzungen - zunächst seine bisherigen Sachanträge weiterverfolgt hat. Im Senatstermin vom 29.11.2017 hat der Kläger den Hauptantrag insgesamt zurückgenommen sowie im bisherigen Hilfsantrag sein Zahlungsbegehren auf 18.000 € samt Verzugszinsen (mit entsprechender Zug-um-Zug-Verurteilung) ermäßigt.

Der Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil.

Entsprechend seinem Beweisbeschluss vom 04.10.2017 (Bl. 380) hat der Senat im Fortsetzungstermin vom 29.11.2017 - im Anschluss an die informatorische Einvernahme des Klägers - dessen Vater, den unvereidigt gebliebenen Zeugen einvernommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie wegen des Ergebnisses der erneuten Beweisaufnahme wird auf die Senatsprotokolle vom 04.10. und 29.11.2017 (Bl. 376ff. und 402ff.) sowie auf die zwischen den Parteien gewechselten

Schriftsätze einschließlich der beigefügten Urkunden und sonstigen Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist statthaft und auch sonst zulässig. Nach der Teilrücknahme der Klage erzielt das Rechtsmittel in der Sache einen Teilerfolg in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Schadenersatz wegen sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB) zu, der allerdings wegen eines überwiegenden Mitverschuldens (§ 254 BGB) zu kürzen ist und entsprechend § 255 BGB zudem der vom Kläger selbst beantragten Zug-um-Zug – Verurteilung unterliegt.

1. Ein Anlageberater, der vorsätzlich eine anleger- und objektwidrige Empfehlung abgibt und die Schädigung des um Rat fragenden Anlegers zumindest billigend in Kauf nimmt, ist dem Anleger wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zum Schadensersatz verpflichtet. Wird die Empfehlung auf Grund grob fahrlässigen Verhaltens leichtfertig in unrichtiger Weise abgegeben, ist sie dann als sittenwidrig zu werten, wenn sie erkennbar für die Entschließung des Anlegers von Bedeutung ist und in Verfolgung eigener Interessen in dem Bewusstsein einer möglichen Schädigung des Anlegers abgegeben wird (BGHZ 175, 276, Rn.29 m.w.N.; OLG Brandenburg, Urteil vom 17.07.2013 - 7 U 120/12 -).

2. Hiernach greift zugunsten der Klägerseite jedenfalls der Haftungsansatz einer leichtfertig lückenhaften und auch sonst massiv irreführenden Anlageberatung ein. Auf der Grundlage der erneuten informatorischen Anhörung der Parteien und der nochmaligen Einvernahme des Zeugen vor dem Senat erscheint es zwar nicht ausgeschlossen, dass der Beklagte bei dem Beratungsgespräch am 29.12.2012 mit dem Kläger verschiedene Prospektabschnitte samt einzelnen Risikohinweisen durchgegangen war. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht jedoch fest, dass der Beklagte seine Empfehlung in grob irreführender Weise dadurch untermauert hat, dass er die Anlage als sehr sicher und sogar - jedenfalls sinngemäß - als „bombensicher“ hingestellt sowie diese angebliche „Sicherheit“ zusätzlich mit dem diffusen Hinweis begründet hat, für die Anlage bestehe auch noch eine „140%ige Grundbuchabsicherung“, so dass schon aus diesem Grund kein ernsthaftes

Verlustrisiko zu besorgen sei. Darüber hinaus und ebenso unverantwortlich leichtfertig hat der Beklagte gezielt die Erwartung auf eine außergewöhnlich hohe Rendite geweckt und hierbei plakativ „Zinsen von 10 bis 12%“ bzw. von „500 Euro pro Monat“ in Aussicht gestellt.

2.1 Dieses Ergebnis der ergänzenden Beweisaufnahme erschließt sich zunächst aus den wiederholten Aussagen des Zeugen (fortan nur: Zeuge).

Auf der Linie seiner Darstellung vor dem Landgericht hat der Zeuge auch vor dem Senat den Klagevortrag sowie die informatorischen Angaben des Klägers zum Verlauf und Inhalt des Beratungsgesprächs am 29.12.2012 im wesentlichen bestätigt. Danach hat der Beklagte nicht nur keine Risiken erwähnt, sondern vielmehr die empfohlene Anlage als sehr sicher hingestellt und dabei auch die Formulierung „bombensicher“ verwendet. Zudem hat sich der Zeuge wiederum darauf festgelegt, dass der Beklagte ausdrücklich von einer „140%igen Grundbuchabsicherung“ der Anlage gesprochen habe.

Trotz aller grundsätzlichen Skepsis, die gegenüber dem Zeugen als dem Vater des Klägers angebracht ist, und trotz der noch vertiefungsbedürftigen Schwachstellen, die seinen beiden Aussagen in Zusammenschau mit dem klägerischen Parteivortrag in bestimmten Punkten anhaften, sind jedenfalls die vorgenannten – zentralen – Angaben des Zeugen keinen durchgreifenden Zweifeln ausgesetzt. Im einzelnen:

a) Auch auf gezielte Nachfragen konnte sich der Zeuge an eine Reihe an Details erinnern, die sich allesamt mit den informatorischen Angaben des Klägers decken und welche ihm in dieser Dichte und Vollständigkeit nicht hätten geläufig sein konnten, wenn er – wie der Beklagte von Beginn an behauptet hat – bei dem Gespräch am 29.12.2012 gar nicht zugegen gewesen wäre. So hatte der Zeuge bereits vor dem Landgericht von sich aus erwähnt, dass er sich mit dem Beklagten auf Portugiesisch unterhalten und dabei erfahren habe, dass der Beklagte – was zutrifft – brasilianische Vorfahren hat. Ferner vermochte der Zeuge auch die wesentlichen Einzelheiten des Gesprächsverlaufs zu schildern, wie etwa die nach und nach vom Beklagten vorgestellten Unterlagen, die sinngemäße Wortwahl des Beklagten bei der von ihm „angebotenen“ Vermittlung von Anwälten oder die Auskünfte des Beklagten über die in der Vergangenheit ausgekehrten Renditen. Ebenso stimmen die – erst auf Nachfrage erfolgten – Angaben des Klägers und die Bekundungen des Zeugen zur Sitzordnung, Kleidung des Beklagten und zu den servierten Getränken (Kaffee, Cappuccino) jeweils überein.

Insgesamt decken sich die Angaben des Zeugen mit dem klägerischen Vorbringen in so vielen und überwiegend erst auf gezielte Nachfragen geschilderten Details, dass es als in hohem Maße unwahrscheinlich anzusehen ist, dass der Zeuge im Beratungstermin nicht zugegen gewesen sein soll. Anderenfalls hätten Kläger und Zeuge jeweils im Vorfeld eines Beweistermins so zahlreiche Details absprechen müssen, dass eine solche umfassende Abstimmung den im Laufe der Vernehmung erkennbar unter Konzentrationsschwächen leidenden Zeugen nach Auffassung des Senats glatt überfordert hätte.

b) Die auf seiner durchgehenden Anwesenheit aufbauende Schilderung des Zeugen wird zusätzlich gestützt durch die Vorlage der vom 29.12.2012 bzw. die Samstage davor datierenden Lieferscheine, die für seine Darstellung sprechen, wonach er sich grundsätzlich jeden Samstag in der Mittagszeit in seinem Lokal zur Abwicklung von Warenanlieferungen aufzuhalten pflegt. Sofern der Zeuge zu diesem Zweck vor Ort anwesend gewesen war, erscheint es naheliegend, dass er sich während des Beratungsgesprächs ebenfalls im Gastraum seines geschlossenen Lokals aufgehalten hatte. Dafür spricht nicht nur seine persönliche Verbundenheit als Vater des Klägers, sondern auch und vor allem der Umstand, dass die vorgesehene Anlage aus der schon länger geplanten Auflösung einer Lebensversicherung des Klägers bestritten werden sollte, in die ursprünglich der Zeuge investiert hatte.

2.2. Allerdings hätten auch die nahezu lückenlose Konstanz der Angaben des Zeugen bei seiner wiederholten Einvernahme und die Vielzahl der von ihm geschilderten Details sowie die weitgehende Übereinstimmung seiner Schilderung mit der informatorischen Darstellung des Klägers auch zusammengenommen noch nicht ausgereicht, um allein auf die Zeugenaussage tragfähige Feststellungen zu den wesentlichen Gesprächsinhalten im Beratungstermin vom 29.12.2012 gründen zu können. Wie die Beklagtenseite in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 12.12.2017 im wesentlichen zutreffend zusammengeführt hat, war nicht nur der vom Zeugen bestätigte Klagevortrag zuvor in verschiedenen Punkten ausgewechselt bzw. sonst grundlegend nachgebessert worden, sondern ist auch das Aussageverhalten des Zeugen selbst keineswegs frei von markanten Auffälligkeiten (Schriftsatz vom 12.12.2017, dort S. 2 ff. = Bl. 435ff.). Auch wenn diese Bedenken unterschiedliches Gewicht haben, sind sie jedenfalls in ihrer Gesamtheit ernstzunehmen. Dies gilt insbesondere für die signifikanten Auffälligkeiten, die die Entwicklung der Angaben des Zeugen in Bezug auf die von ihm berichtete Formulierung „bombensicher“ aufweist. Dem Senat ist auch nicht

der in der Stellungnahme der Beklagtenseite unerwähnt gebliebene Umstand entgangen, dass der Zeuge die Nachfragen des Senats in Bezug auf eine vorbereitende Abstimmung des Zeugen mit dem Kläger vor den beiden Beweisterminen jeweils mit erkennbarem Zögern und ausgesprochen stockend beantwortet hat (vgl. SN a.a.O S. 4 = Bl. 405).

2.3. Bei der Abwägung der für und gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen sprechenden Aspekte geben daher die folgenden weiteren Umstände den Ausschlag:

a) Dazu gehört zunächst und vor allem der Inhalt der in der Würdigung des Landgerichts ebenfalls übergangenen E-Mail des Beklagten vom 25.01.2013 (Bl. 150 d.A.).

Die einleitenden Bemerkungen des Schreibens („*Risikohinweise, die wir bereits besprochen haben*“) weisen zwar darauf hin, dass der Beklagte am 29.12.2012 auch Risiken erwähnt hatte. Die weiteren Ausführungen lassen jedoch keinen Zweifel, dass der Beklagte die angesprochenen Risikohinweise des Prospekts - jedenfalls sinngemäß - schon im Beratungsgespräch in der gleichen (plump-reißerischen) Weise verharmlost hatte, wie dies im Wortlaut der Mail zum Ausdruck kommt.

Außerdem wird im Mailschreiben nochmals auf eine angebliche „140%ige Grundbuchabsicherung“ hingewiesen. Dazu konnte der Beklagte – auch auf wiederholte Nachfrage des Senats – keinen plausiblen Grund dafür angeben, warum er aus dem sehr umfangreichen Prospektmaterial ausgerechnet die Grundbuchabsicherung gezielt angesprochen sowie im Nachgang in seiner E-Mail - abschließend (!) - erneut diesen (angeblichen) Sicherungsaspekt herausgestellt hatte (vgl. S. 2, 3 des Protokolls vom 04.10.2017 = Bl. 376f.). Im Gegenteil: Seine erkennbar lavierenden Antworten haben gerade in diesem Punkt den Eindruck hervorgerufen bzw. verstärkt, dass sich der Beklagte in unüberlegte Ausreden zu flüchten versuchte.

b) Eine weiterer Schwachpunkt in der Verteidigung des Beklagten ist seine (angebliche) Unsicherheit in der Frage, weshalb er keine Dokumentation des Beratungsgesprächs vorzulegen vermochte, obwohl eine solche Aufzeichnung bei seinem Unternehmen üblich gewesen war (Protokoll a.a.O. S. 3).

Ebenfalls nicht ohne einen gewissen Indizwert ist der Umstand, dass der Beklagte während der gesamten Beweisaufnahme vor dem Senat ein ausgesprochen passives Verhalten ohne erkennbare emotionale Beteiligung an den Tag gelegt hat.

c) Schließlich geht zu Lasten des Beklagten seine ausdrückliche Bestätigung vor dem Senat, wonach die in seinem Mailschreiben vorgenommene Kommentierung der Risikohinweise und die darin zu Tage tretende Verharmlosungstendenz durchaus „*seiner damaligen Überzeugung*“ entsprochen hatte (S. 3 der Senatsniederschrift a.a.O. = Bl. 378). In Zusammenschau mit den dargelegten Schwachstellen bzw. sonstigen Auffälligkeiten in der Einlassung des Beklagten bzw. in seinem übrigen Verhalten hat dieses freimütige Eingeständnis selbstredend einen Indizwert von überragendem Gewicht. Denn der Beklagte hat damit nicht mehr und nicht weniger eingeräumt als dass selbst eine solche dick aufgetragene, ja geradezu marktschreierische Irreführung eines Kunden vollauf seinem eigenen Verständnis von der Rolle und Funktion eines Anlageberaters entsprochen hatte. Demnach spricht schon aufgrund dieses Eingeständnisses nichts gegen die Annahme, dass die im Mailschreiben formulierte Darstellungslinie auch tatsächlich der bereits im Beratungstermin praktizierten Vorgehensweise des Beklagten entspricht.

Nach alledem gelangt der Senat in seiner abschließenden Abwägung zu dem Ergebnis, dass die gegen die Schilderung des Zeugen sprechenden Umstände - einschließlich der Möglichkeit, dass seine Angaben ganz oder weitgehend nicht auf der eigenen Wahrnehmung des Zeugen, sondern auf einer kollusiven Absprache mit dem Kläger beruhen, - auch in ihrer Gesamtheit kein so erhebliches Gewicht haben, wie es erforderlich wäre, um trotz der Bekundungen des Zeugen zu den Rahmenumständen sowie zum wesentlichen Inhalt des Beratungsgesprächs der Darstellung der Beklagtenseite den Vorzug geben oder wenigstens zum Ergebnis eines „*non liquet*“ gelangen zu können.

3. Die nach diesem Beweisergebnis vom Beklagten im Beratungstermin abgegebenen Empfehlungen, Erklärungen und sonstigen Angaben sind symptomatisch für eine auf grobe Irreführung der Anlegerseite ausgerichtete Vorgehensweise. Sie sind deshalb allesamt als typischer Ausdruck der Einstellung eines Anlageberaters zu würdigen, der bewusst leichtfertig selbst gravierende Defizite des von ihm offenkundig nicht näher hinterfragten Anlagekonzepts überspielt und damit als weitere Konsequenz auch eine Vermögensschädigung des unzureichend aufgeklärten Anlageinteressenten sehenden Auges in Kauf nimmt. Hiernach ist in der Person des Beklagten auch die innere Tatseite des § 826 BGB ohne weiteres gegeben.

4. Der somit dem Grunde nach bestehende deliktische Schadensersatzanspruch des Klägers ist nicht verjährt.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagtenseite hat schon keinen schlüssigen Sachvortrag zu den subjektiven Voraussetzungen eines Verjährungsbeginns nach § 199 I Nr. 2 BGB unterbreitet. Das gilt insbesondere für das erneut an den Inhalt des Zeichnungsscheins (und insbesondere an die dortigen Kurzhinweise auf der ersten Seite unter Ziff. 4 = Bl. 91) anknüpfende Vorbringen im Schriftsatz vom 12.12.2017 (S. 17ff = Bl. 450ff.). Denn auch diese Darlegungen weichen den maßgebenden Einordnungskriterien aus, wie sie nunmehr in der aktuellen Pilotentscheidung BGH WM 2017, 799 (dort Rn. 11) mustergültig zusammengefasst sind. Danach muss der Anleger regelmäßig gerade nicht damit rechnen, dass er mit dem Text des Zeichnungsscheins noch (bislang vorenthaltene!) substantielle Risikohinweise usw. erhalten soll. Somit hilft der Beklagtenseite die im Schriftsatz a.a.O. referierte OLG-Rechtsprechung schon deshalb nicht weiter, weil die klaren Vorgaben des BGH a.a.O. selbst in den nachfolgenden Entscheidungen der angeführten Judikatur (wie etwa des OLG Celle) erkennbar nicht einordnungskonform umgesetzt sind.

Es kommt deshalb auch nicht mehr darauf an, dass sich der Beklagte in der Frage des Verjährungsbeginns auf die Hinweise im Zeichnungsschein ohnehin nicht berufen kann, weil seine taktische Vorgehensweise, wie festgestellt, gerade darauf angelegt war, die inhaltliche Aussagekraft solcher Hinweise abzuschwächen oder gar regelrecht auszuschalten.

Mithin ist auch die Frage einer Hemmungswirkung des klägerisches Mahnbescheids nicht weiter vertiefungsbedürftig.

5. Der dem Kläger zustehende Anspruch verkürzt sich jedoch wegen eines massiven und weit überwiegenden Mitverschuldens (§ 254 I BGB).

Selbst ein nicht geschäftserfahrener Anleger in der Lage des Beklagten, dem eine „(bom-ben-)sichere Anlage“ attestiert wird, muss sich darüber im Klaren sein, dass bei einem derartigen Anlagekonzept eine Renditeerwartung von 10 bis 12% Zinsen von vornherein jeden realistischen Rahmen sprengt. Bei (prospektierten) Zinsen in einer solchen extremen Größenordnung hätte sich ein hereingefallener Anleger schon vor dem Ausbruch der Bankenkrise im Herbst 2008 den Vorwurf einer ausgesprochenen Instinktlosigkeit gefallen lassen müssen. Außerdem will der Kläger noch nicht einmal bemerkt haben, dass er zum Schluss auch eine Beitrittserklärung unterzeichnet hatte. Auch darin spiegelt sich eine krasse Leichtfertigkeit wider, wie der Kläger vor dem Senat ausdrücklich eingeräumt hat (SN vom

29.11.2017, S. 3 = Bl. 404). Im übrigen hat der Kläger, vorsichtig ausgedrückt, dem Senat ganz und gar nicht den Eindruck eines in geschäftlichen Angelegenheiten unerfahrenen oder gar naiven Akademikers vermittelt. Schließlich ergibt sich ein weiterer, wenn auch allein genommen nicht schwerwiegender (vgl. BGH WM 2017 a.a.O.) Sorgfaltsmangel daraus, das der Kläger selbst die in Fettdruck hervorgehobenen Risikohinweise im Zeichnungsschein noch nicht einmal flüchtig durchgelesen hatte.

Jeder dieser Umstände stellt jeweils für sich genommen eine besondere (Ausnahme-)Konstellation dar, bei deren Vorliegen sich auch ein Anlegeinteressent ein Mitverschulden anrechnen lassen muss (vgl. hierzu grundlegend OLG Bamberg WM 2009, 1082, dort Rn. 248ff. m.w.N.). Denn jeder einzelne Sorgfaltsmangel widerspricht den Anforderungen an dasjenige Mindestmaß an Vorsicht und Mitkontrolle, das von einem verständigen (Durchschnitts-)Anleger in eigenen Vermögensangelegenheiten erwartet werden darf und muss. Eine derartige Häufung von Verstößen gegen das Vorsichtsgebot im eigenen Interesse wie im Streitfall ist deshalb manifester Ausdruck eines die Grenze zur groben Sorgfaltspflichtverletzung überschreitenden - weil geradezu bodenlosen - Leichtsinns.

Infolgedessen trifft den Beklagten ein Mitverantwortungsanteil, dem ein deutlich höheres Gewicht beizumessen ist als dem leichtfertigen Schädigungsverhalten des Beklagten, der nicht ausschließbar - einen Erfolg des von ihm vermittelten Anlagemodells immerhin noch für möglich gehalten, also nicht mit direktem Schädigungsvorsatz gehandelt hatte (vgl. dazu BGHZ 213, 1, Rn. 42). Hiernach erscheint eine Mitverschuldensquote von zwei Dritteln sachgerecht und angemessen, so dass der Kläger nur Schadensersatz im Umfang eines Drittels der Klageforderung, nämlich in Höhe von 16.666,67 Euro, beanspruchen kann.

6. Diesen Betrag hat der Beklagte – insoweit antragsgemäß – nach Verzugsgrundsätzen zu verzinsen (§§ 286, 288 I BGB). Außerdem hat der Beklagte entsprechend dem Umfang der zugesprochenen Hauptforderung auch die geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten zu erstatten.

7. Entsprechend § 255 BGB kann die zuerkannte Schadensersatzforderung nur Zug-um-Zug gegen Abtretung der Rechte aus der gezeichneten Anlage in einem der titulierten Anspruchshöhe kongruenten Umfang durchgesetzt werden. Dieser Einschränkung unterliegen - weil so beantragt (§ 308 I, 2 ZPO) - auch die beiden Nebenforderungen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 92 I; 97 I; 269 III ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

gez.

Herdegen
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Fickert
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Grawe
Richter
am Amtsgericht

Verkündet am 24.01.2018

gez.
Driller, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 30.01.2018

Driller, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig